

Stadtrat

Geht an: *SV*

Eing. 9. Aug. 2007

Sekretariat: *SV*

Auszug aus dem Protokoll vom 7. August 2007



Beschluss Nr. 2007-377

6.04.01

Unterschutzstellung der Liegenschaft Hafenstrasse 34, Gebäude Nr. 209, Parzelle Nr. 1343 Grundbuch Kreuzlingen
Eigentümer: Peter Hasenfuss, Hafenstrasse 34, 8280 Kreuzlingen
Grundlagen: Kantonales Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Die Villa ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig. Dies bestätigt ebenfalls das baugeschichtliche Gutachten vom Februar 2003, welches von der Bauverwaltung in Auftrag gegeben wurde. Das Wohnhaus reiht sich ein in das Viertel im Gebiet Säntisstrasse und Hafenstrasse mit den grossbürgerlichen Villen und ihren parkartigen Gärten. Erlebbar ist dies besonders entlang der Hafenstrasse mit den zahlreichen herrschaftlichen Stadtvillen. Das Haus besticht sowohl im Innen- wie auch Aussenraum durch ihre grosse Einheitlichkeit. Im Innern ist die ursprüngliche Innenausstattung aus den 20iger Jahren noch fast vollständig erhalten. Dies betrifft sowohl Täfer, Türen, Fenster, Kamin, Wandschränke und Holzverkleidungen. Der fast vollständige Bestand der Ausstattung befindet sich zudem in einem sehr guten Zustand. Die Einstufung "wertvoll" ist daher unbestritten.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweist sich die Unterschutzstellung des Gebäudes als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

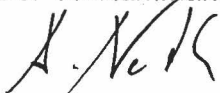
Der Grundeigentümer wurde mit Schreiben vom 21. August 2006 und 13. März 2007 über die Unterschutzstellung informiert.

Der Stadtrat beschliesst

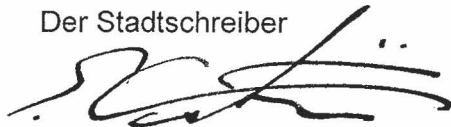
1. Das Gebäude Hafenstrasse 34 wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Sanierungen und Restaurierungen sind nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzunehmen.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Peter Hasenfuss, Hafenstrasse 34, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Departement für Bau und Umwelt, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (eingeschrieben)
 - Willi Kummer, Aschbach, 8124 Maur (eingeschrieben)
 - Stockwerkeigentümer Hafenweg 1, Wolfgang Wulle, Hafenweg 1, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



Versand am

- 8. AUG. 2007